



Hygienekonzept (Stand: 01.07.2021)

Präambel

Der Magdeburger Tanz-Sport-Club „Grün-Rot“ e.V. (nachfolgend: MTSC) bietet Breitensport- und Turniersporttraining für alle Altersklassen an. Fast alle nicht-jugendliche Tanzpaare sind auch privat ein Paar und leben in einer häuslichen Gemeinschaft. Im Jugendbereich haben unsere Tanzpaare feste Tanzpartner, wohnen aber meist nicht in einer häuslichen Gemeinschaft.

Der Trainingsbetrieb umfasst Trainingseinheiten für Breiten- und Leistungssportler (Turniertänzer), die von Übungsleitern geleitet werden, Privatstunden für Einzelpaare mit einem Übungsleiter und eigenständiges Training ohne Übungsleiter (sog. freies Training).

Der Trainingsbetrieb im MTSC wird unter Berücksichtigung der in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Abstandsregeln und Schutzvorschriften wiederaufgenommen. Der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs liegt folgendes Hygienekonzept zugrunde:

§ 1 Zweck und Gültigkeit des Dokuments

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit der aktuell gültigen Fassung gilt vollumfänglich und ist Basis dieses Hygienekonzepts. Nachzulesen unter: <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de>

Dieses Hygienekonzept tritt am 02.07.2020 in Kraft und gilt so lange, bis das Land Sachsen-Anhalt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils letzten Fassung außer Kraft setzt.

Das Hygienekonzept zeigt die Maßnahmen und Belehrungen für alle Mitglieder und Übungsleiter/innen des Vereins auf. Darin enthalten sind Verhaltensregeln für das Betreten der Vereinsräume sowie das Verhalten vor, während und nach dem Training.

Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Hygienekonzeptes ist der Vorstand des MTSC.

§ 2 Trainingsstätten des MTSC

Der Trainingsbetrieb findet in den nachfolgend aufgelisteten Trainingsstätten statt. Die Trainingsstätten sind mit mehreren Fenstern ausgestattet.

- a. Aula der Sekundarschule "Oskar Linke", Schmeilstr. 1, 39110 Magdeburg
Raumgröße: 246 m²
- b. SKZ Treff, Wilhelm-Hellge-Str. 3, 39218 Schönebeck
Raumgröße: 120 m²
- c. Aula der Kreisvolkshochschule, Tischlerstraße 13 a, 39218 Schönebeck
Raumgröße: 200 m²



§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Übungsleiter

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Maßnahmen ist grundsätzlich jedes Mitglied und jeder Übungsleiter des Vereins selbst.
2. Mit dem Betreten der Vereinsräume sowie der Teilnahme am Trainingsbetrieb bestätigt jedes Mitglied und jeder Übungsleiter, das Hygienekonzept einzuhalten.
3. Minderjährige Mitglieder dürfen erst nach Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zur Bestätigung der Einhaltung des Hygienekonzeptes am Training teilnehmen.
4. Übungsleiter und Vereinsvorstand haben das Recht und die Pflicht, bei Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes Mitglieder vorübergehend vom Training auszuschließen.

§ 4 Maßnahmen zur Einhaltung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

1. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen werden vom Training ausgeschlossen.
2. Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten, werden vom Training ausgeschlossen.
3. Personen mit Kontakt zu einer Person, die in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt ist und nach der Rückkehr den Quarantänebeschränkungen unterliegt, werden vom Training ausgeschlossen.
4. Jede Person, die die Trainingsstätte betritt, wird verpflichtet, ihre Hände zu desinfizieren. Dafür stehen Desinfektionsmittel im Eingangsbereich bereit.
5. Beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte sowie beim Aufsuchen des Sanitärbereichs ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
6. Der Sanitärbereich darf nur einzeln genutzt und betreten werden. Ist der Sanitärbereich besetzt, haben sich die Wartenden mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zueinander aufzuhalten. Es werden ausschließlich Einwegtücher an den Waschbecken zum Abtrocknen der Hände zur Verfügung gestellt. Es stehen Seife und Desinfektionsmittel zum Reinigen und Desinfizieren der Hände bereit. Duschen ist im Sanitärbereich nicht zulässig (betrifft Trainingsstätte Magdeburg).
7. Die Umkleieräume bleiben geschlossen. Das Wechseln der Schuhe erfolgt im jeweiligen Tanzsaal. Die Mitglieder werden aufgefordert, bereits in Trainingskleidung zum Training zu erscheinen und auf Fahrgemeinschaften zu verzichten.
8. Anwesende Personen werden durch die Übungsleiter und/oder Vorstandsmitglieder sowie über Aushänge über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme sowie Husten- und Niesetikette, informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert.



9. Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert mindestens zehn Tagen über dem Wert von 35 darf jede Person nach aktueller 14. SARS-CoV-2-EindV nur mit negativem Testergebnis am Training teilnehmen.

Hierfür sind schriftliche oder elektronische Bescheinigungen über einen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen. Selbsttests (vor Ort) sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
- b. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist den Verantwortlichen (Trainer/innen) schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.
- c. Genesene Personen, die in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesungsnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Die geforderten Testnachweise bzw. Nachweise zur Ausnahme von der Testpflicht sind den Trainer/innen bei jedem Training vorzulegen, damit diese bei einer eventuellen Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden können.

Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert mindestens zehn Tagen unter dem Wert von 35 und hat die Stadt Magdeburg bzw. der Salzlandkreis eine entsprechende Verordnung erlassen, können weitere Lockerungen der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes in Kraft treten.

In Magdeburg und Schönebeck gilt deshalb ab 27.06.2021 für den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen eine Befreiung von der Testpflicht. Ein negativer Corona-Test ist deshalb für den Trainingsbetrieb nicht mehr notwendig.



§ 5 Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

1. Während der Trainingseinheiten werden die Säle regelmäßig be- und entlüftet. Zwischen den Trainingseinheiten wird ein Luftwechsel von mindestens 10 min eingehalten.
2. Es wird ein Lüftungsprotokoll geführt und durch den Übungsleiter im „Saalbelegungsbuch“ dokumentiert.

§ 6 Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

1. Der Mindestabstand zwischen den Paaren beträgt außerhalb des eigentlichen Trainingsbetriebs 1,5 m. Für den Trainingsbetrieb wird auf einen Mindestabstand von 2 m hingewirkt.
2. Tanzen im Paar oder sonstiger Kontakt ist erlaubt, wenn die Personen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Bei festen Tanzpartnern aus max. zwei Haushalten ist ebenfalls Training mit Kontakt erlaubt. Personen, auf die das nicht zutrifft, ist lediglich kontaktloses Individualtraining gestattet. Entsprechendes gilt für die Trainertätigkeit von Übungsleitern.
3. Die Teilnehmerzahlen pro Trainingseinheit werden in Abhängigkeit von der Raumgröße begrenzt.
4. Das Betreten der Trainingsstätte bevor die vorherige Trainingsgruppe das Training beendet und die Trainingsstätte verlassen hat sowie bevor der Luftwechsel von mindestens 10 Minuten beendet wurde, wird untersagt.

§ 7 Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

1. Die Trainingsstätten werden lediglich zu Zwecken des Trainingsbetriebes oder Vereinsversammlungen geöffnet.
2. Das Training in den Trainingsstätten wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Raumgröße auf die nachfolgend angegebene maximale Personenzahl inkl. Übungsleiter begrenzt.
 - a. Aula der Sekundarschule "Oskar Linke", Schmeilstr. 1, 39110 Magdeburg
(Maximal 16 Personen inkl. Übungsleiter/in)
 - b. SKZ Treff, Wilhelm-Hellge-Str. 3, 39218 Schönebeck
(Maximal 10 Personen inkl. Übungsleiter/in)
 - c. Aula der Kreisvolkshochschule, Tischlerstraße 13 a, 39218 Schönebeck
(Maximal 10 Personen inkl. Übungsleiter/in)
3. Trainingseinheiten mit Übungsleiter finden mit mindestens 15-minütiger Pause zwischen den Einheiten statt, um die Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren.



4. Für die Organisation des Trainings wird ein Online-Saalbelegungsplan zur Verfügung gestellt. Training ist nur für diejenigen gestattet, die sich im Online-Saalbelegungsplan über die Belegung des Saales informiert und sich für die jeweilige Trainingszeit eingetragen haben. Die Regelung zur maximalen Teilnehmerzahl in § 7 Nr. 2 ist zu beachten. Der Saalbelegungsplan ist unter: www.gruen-rot.de/trainingsanmeldung (für die Trainingstermine in Magdeburg) bzw. unter: www.gruen-rot.de/trainingsanmeldung-sbk (für die Trainingstermine in Schönebeck) verfügbar.
5. Begleitpersonen wird der Zutritt zur Trainingsstätte untersagt.

§ 8 Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Hygienekonzeptes

1. Das Hygienekonzept wird in der Trainingsstätte ausgehängen und auf der Internetpräsenz des MTSC unter www.gruen-rot.de veröffentlicht. Ein Ordner mit dem Hygienekonzept, den Anwesenheitslisten und Lüftungsprotokollen wird in der jeweiligen Trainingsstätte vorgehalten.
2. Der MTSC überwacht und wirkt über die Vorstandsmitglieder und die für den MTSC tätigen Übungsleiter auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes hin. Bei Verstoß macht der MTSC von seinem Hausrecht und den nach der Vereinssatzung möglichen vereinsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch.

§ 9 Anwesenheitslisten

1. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird zu jeder Trainingseinheit eine Teilnehmerliste durch den verantwortlichen Übungsleiter geführt. Hierfür sind der vollständige Name, die Anschrift und eine Kontakttelefonnummer in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Dort müssen auch Nichtmitglieder erfasst sein, welche ein Probetraining absolvieren. Die Übungsleiter sind zum exakten Führen von Anwesenheitslisten verpflichtet.
2. Im Fall von freiem Training oder Privatstunden muss dieses spätestens 48 Stunden vorher beim Vorstand (email: C.Held@gruen-rot.de) angemeldet werden. Die Anwesenheitsliste (mit Namen, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie die Uhrzeiten des Betretens und Verlassens der Trainingsstätte) wird dann durch die trainierenden Tänzer geführt.
3. Die Anwesenheitslisten werden in der jeweiligen Trainingsstätte vorgehalten und für mindestens vier Wochen aufbewahrt.
4. Mit diesen Maßnahmen stellt der Verein im Fall einer Infektion eines Mitglieds die Ermittlung der Kontaktpersonen im Trainingsbetrieb durch das Gesundheitsamt sicher.



§ 10 Hinweis zur Kontaktnachverfolgung & Datenschutzhinweise

1. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird zu jeder Trainingseinheit eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten geführt.
2. Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO. Die Daten werden nach frühestens vier Wochen gelöscht.
3. Auf Anforderung werden die erhobenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet.
4. Datenschutzrechtlich verantwortlich ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Betroffenenrechte: Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO), Beschwerde (Art. 77 DS-GVO).

Der Vorstand des MTSC „Grün-Rot“ e.V.